

# Amtliche Mitteilungen

## des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 (Scheitniger Stern) • Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr



Für den Inhalt verantwortlich: Treuhänder der Arbeit Staatsrat Walter Schuhmann Breslau 1, Kaiserstraße 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83 Postfach Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

3. Jahrgang

Nr. 6

25. Februar 1937

### Inhalt

	Seite	Seite
<b>I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit</b>		
9. Vergabung öffentlicher Aufträge . . . . .	I 51	
10. Entgeltzahlungen an Heimarbeiter . . . . .	I 52	
<b>II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit</b>		
24. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (R. L.) vom 25. November 1936 . . . . .	II 52	
<b>III. Heimarbeit</b>		
15. Anordnung über Entgeltbücher für Stickerie-Nebenarbeiten vom 30. Januar 1937 . . . . .	III 61	
		16. Ausnahmegenehmigung zur Anordnung über Entgeltbücher in der deutschen Textilindustrie vom 4. Februar 1937 . . . . .
		III 61
		<b>IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse</b>
		12. Ladenschluß und Sonntagsruhe der Photomatonbetriebe . . . . .
		IV 62
		13. Mehrarbeit vor oder nach gesetzlichen Feiertagen . . . . .
		IV 62
		14. 96-Stunden-Doppelwoche . . . . .
		IV 62
		15. Ernährung der Jugendlichen . . . . .
		IV 63
		<b>V. Aus der Rechtsprechung</b>
		5. Zuwiderhandlung gegen die Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs im Bau- und Baunebengewerbe nach dem Markensystem. Vorentscheidung des sozialen Ehrengerichts Schlesien vom 27. Januar 1937 . . . . .
		V 63

## I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

### 9. Vergabung öffentlicher Aufträge

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsminister und dem Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister durch Erlaß vom 31. Oktober 1936 angeordnet, daß die Unternehmer bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge neben einer Bescheinigung des Finanzamtes noch eine eigene Erklärung vorzulegen haben, wonach sie ihren sonstigen öffentlichen, insbesondere sozialpolitischen Verpflichtungen nachkommen. Die Vorbringung von Bescheinigungen anderer Stellen ist demnach nicht mehr erforderlich.

Der Bieter hat in Zukunft bei allen öffentlichen Aufträgen von 100 RM. aufwärts neben der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes folgende eigenhändig unterschriebene Erklärung einzureichen:

#### Erklärung

„Ich erkläre hiermit, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Landes- und Gemeindesteuern, der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Reichsversicherung sowie meinen Verpflichtungen aus den Tariford-

nungen, der Betriebsordnung und dem Schwerbeschädigten-Gesetz ordnungsgemäß nachkomme. Ich bin mir bewußt, daß eine wirklich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluß von weiteren Leistungen und Lieferungen wegen Anzuverlässigkeit zur Folge hat.“

Ort, Datum Unterschrift.

Sobald mir bekannt wird, daß entgegen dieser Erklärung in einem Betrieb die Bestimmungen aus der Tarifordnung, der Betriebsordnung oder dem Schwerbeschädigten-Gesetz nicht erfüllt werden, bin ich gezwungen, der auftraggebenden Stelle davon Mitteilung zu machen, damit der Auftrag widerrufen wird.

Ich behalte mir ferner vor, die Schuldigen wegen Nichteinhaltung ihrer tariflichen Verpflichtungen nach § 22 oder 35 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zur Rechenschaft zu ziehen.

Breslau, den 19. Februar 1937.

Walter Schuhmann

---

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

---

## 10. Entgeltanzahlungen an Heimarbeiter

Der Herr Sondertreuhänder für das Deutsche Spinnstoffgewerbe hat in den letzten Wochen folgende Anzahlungen angeordnet:

Firma A. L. in Lauban . . . . .	712,— RM.
„ M. & K. in Lauban . . . . .	15,68 „
„ Sch. T. M. in Lauban . . . . .	6,36 „
„ M. K. . . . .	23,60 „
	757,64 RM.

Uebertrag 757,64 RM.

Firma M. Sch. in Lichtenau . . . . .	—,28 „
„ E. P. in Langenöls . . . . .	6,37 „
„ E. K. in Lichtenau . . . . .	25,95 „
	790,24 RM.

Breslau, den 19. Februar 1937.

Walter Schumann.

## II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

### 24. Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (R. L.) vom 25. November 1936

Tarifregister Nr. 912/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 34  
v. 5. 12. 1936, S. VI 1241

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 25. November 1936

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlasse ich nach Beratung mit dem zuständigen Sachverständigenausschuß folgende

**Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (R. L.).**

Alle Schaffenden, für die diese Tarifordnung gilt, wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zusammen. Dies erfordert eine Betriebsgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und vorbildliche Pflichterfüllung.

Der Betriebsführer und die von ihm hierzu berufenen Vertreter haben als Gefolgschaftsführer für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen und entscheiden ihnen gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, deren Regelung ihnen nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) zusteht. Gefolgschaftsführer und Gefolgschaft haben sich gegenseitig die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Aufgaben im Dienst des öffentlichen Verkehrs in ihrer Pflichterfüllung allen Volksgenossen ein Vorbild zu sein.

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die der Unternehmer oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellvertreter hinausgehen können.

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Tarifordnung gilt für die Gefolgschaftsmitglieder, die als Angestellte oder Lohnempfänger bei den Verwaltungen und Betrieben von nichtreichseigenen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder ihnen gleichzuachtenden Bahnen des nichtallgemeinen Verkehrs sowie bei Kraftfahrern der vorgenannten Bahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 beschäftigt werden.

(2) Angestellte im Sinne der Tarifordnung sind Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung eine Tätigkeit im angestelltenversicherungspflichtigen Verhältnis ausüben oder in dem Uebersichtsplan (Anlage) aufgeführt sind.

(3) Lohnempfänger im Sinne der Tarifordnung sind Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung eine Tätigkeit im invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis ausüben, soweit sie nicht im Uebersichtsplan (Abs. 2) aufgeführt sind.

(4) Unter diese Tarifordnung fallen nicht

- a) Lehrlinge,
- b) Bahnagenten und Bahnagentinnen.

#### § 2

#### Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder ist in dem Rahmen festzusetzen, den die Arbeitszeitordnung einschließlich der in ihr vorgesehenen Ausnahmen zuläßt, sofern nicht im folgenden kürzere Arbeitszeiten vorgesehen sind. Jedoch darf die 10stündige Höchstgrenze nur nach Maßgabe der Vorschriften der Arbeitszeitordnung überschritten werden.

#### A. Betriebs- und Verkehrsdienst

(2) Für die im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder soll die tägliche Arbeitszeit ohne Arbeitsunterbrechung und Arbeitspausen (Abs. 5) an den Arbeitstagen nach Möglichkeit im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 9 Stunden betragen, jedoch werden Arbeitsunterbrechungen von nicht mehr als 15 Minuten als Arbeitszeit bewertet. Nach Möglichkeit sollen auch Arbeitsunterbrechungen von nicht mehr als 30 Minuten als Arbeitszeit bewertet werden.

(3) Für je 6 Arbeitstage ist ein Ruhetag zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 32 Stunden. Die Ruhetage sind derart zu verteilen, daß innerhalb eines Vierteljahres in der Regel 13 Ruhetage liegen.

(4) Als Arbeitszeit gilt auch die Zeit, die das Lokomotiv- und Zugpersonal zur Vorbereitung und zum Dienstabbruch benötigt. Wenn die Uebernahme der Lokomotiven in fahrfertigem Zustande und die Uebernahme der Lokomotiven zur Abrüstung zwischen Lokomotivpersonal und besonderen Heizern (Nachheizern) geschieht, sind für Vorbereitung und Dienstabbruch zusammen 20 Minuten in Anrechnung zu bringen, wenn nicht bei Fahrzeugen besonderer Bauart eine andere Bemessung der Vorbereitungs- und Abschlußzeit angemessen ist.

(5) Eine Arbeitspause liegt nur dann vor, wenn während der Unterbrechung der Arbeit jede Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ausgeschlossen ist und diese Zeit nach freiem Belieben zur Ruhe und Erholung benützt werden kann. Soweit solche Zeiten außerhalb des Heimatbahnhofes verbracht werden müssen, gelten sie nur dann als Pausen, wenn den Gefolgschaftsmitgliedern während derselben eine angemessene Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung steht. Andernfalls wird die Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet.

B. Verwaltungen, Werkstätten und Bahnunterhaltung.

(6) Die Arbeitszeit der in den Verwaltungen, Werkstätten und in der Bahnunterhaltung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder beträgt ausschließlich aller Pausen 48 Stunden in der Woche.

Für die bei der Streckenunterhaltung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gilt als Beginn der Arbeitszeit das Eintreffen auf der Sammelstelle und als Schluß das Wiedereintreffen auf der Sammelstelle.

(7) Für die Bahnunterhaltung kann in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden betragen, in der übrigen Jahreszeit zum Ausgleich 51 Stunden.

(8) Wird an den Vortagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten gearbeitet, so endet die Arbeitszeit für die nicht im Betriebs- und Verkehrsdienst Beschäftigten 2 Stunden früher ohne Lohnausfall, jedoch muß eine Arbeitszeit von 6 Stunden verbleiben. Die ausfallenden Arbeitsstunden brauchen nicht nachgearbeitet zu werden.

(9) Bieweit Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit zu bewerten ist, bestimmt die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

C. Arbeitsverschiebung.

(10) Wird infolge von Witterungsverhältnissen oder Betriebsstörungen eine normale Beschäftigung der Gefolgschaft oder eines Teiles derselben für einen längeren Zeitraum unmöglich, so kann der Gefolgschaftsführer die Arbeit verschieben, wenn er den Lohn schon vorzuschußweise zahlt.

Die Vorschriften über die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit (§ 2 Absatz 1) werden hierdurch nicht berührt.

### § 3

#### Dienstpläne und Dienstsicht

(1) Der Dienstplan muß alle planmäßigen Dienstleistungen enthalten.

(2) Die Dienstpläne und die Diensteinteilung sind so auszuhängen, daß jedes betroffene Gefolgschaftsmitglied Einsicht nehmen kann.

(3) Die Ruhezeit zwischen 2 Dienstsichten soll mindestens 8, nach Möglichkeit 10 Stunden betragen.

(4) Die Dienstsicht soll einschließlich der Pausen und etwaiger Ueberstunden innerhalb 15 aufeinanderfolgender Stunden eines Tages liegen. Wenn die Betriebsverhältnisse es erfordern, kann dieser Zeitraum bis zu 16 Stunden erhöht werden.

(5) Ueberzeitarbeit (§ 4), die sich regelmäßig wiederholt, ist durch Wenderung des Dienstplanes zu beseitigen.

### § 4

#### Ueberzeitarbeit

Allgemein.

(1) Ueberstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken, möglichst gleichmäßig zu verteilen und möglichst abzufeiern. Im Betriebs- und Verkehrsdienst kann das Abfeiern im laufenden oder folgenden Dienstplan erfolgen. Im übrigen kann es innerhalb der nächsten 3 Wochen statfinden.

(2) Als Ueberstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die dienstplanmäßige, nach § 2 zu leistende Arbeitszeit hinausgehen. Bei 48stündiger Wochenarbeitszeit gelten solche Uebererschreitungen nicht als Ueberstunden, wenn sie in der vorangehenden oder der darauffolgenden Woche durch Freizeit ausgeglichen werden.

(3) Ueberstunden, die nicht im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden, werden mit einem Aufschlag von  $33\frac{1}{3}$  v. H. bezahlt.

(4) Ergeben Zugverspätungen Uebererschreitungen der durch die Dienstpläne festgesetzten Arbeitszeiten, so wird für diese eine Entlohnung nicht gewährt, es sei denn, daß die Zugverspätungen mehr als 30 Minuten täglich oder 15 Stunden im Monat betragen.

(5) Ueberstunden zugunsten Dritter sind nach näheren Bestimmungen der Dienstordnung zu entlohnen.

(6) Soweit Ueberstunden abgefieert werden, wird der für die Ueberstunde zu gewährende Zuschlag in dem Zeitraum verrechnet, in dem die Ueberstunde geleistet ist. Die für die Ueberstunde zu gewährenden Bezüge werden dagegen in dem Zeitraum verrechnet, in dem durch das Abfeiern sonst ein Ausfall an Bezügen entstehen würde.

(7) Forderungen aus Ueberstunden sind bei Verlust des Anspruchs innerhalb der ersten 10 Tage des der Leistung folgenden Monats geltend zu machen.

#### Angestellte

(8) Ueberstunden der Angestellten im Betriebs- und Verkehrsdienst werden mit einem Aufschlag von 25 v. H. von  $\frac{1}{2004}$  des Monateinkommens aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß bezahlt. Ueberstunden und Zugverspätungen können durch einen 3prozentigen Gehaltszuschlag (ohne Kindergeld) abgegolten werden.

Bei den übrigen Angestellten sind alle Ueberstundenleistungen durch die Dienstbezüge mitabgegolten.

#### Lohnempfänger

(9) Bei Lohnempfängern, deren regelmäßiges Arbeitslohn weniger als 48 Stunden beträgt, gelten als Ueberstunden diejenigen im Bedarfsfall zu leistenden Arbeitsstunden, die über 48 Stunden in der Woche hinausgehen, sofern sie nicht in der vorangehenden oder der darauffolgenden Woche durch Freizeit ausgeglichen werden.

(10) Eine Uebererschreitung der Arbeitszeit um weniger als 10 Minuten wird nicht bezahlt. Bei längerer Uebererschreitung wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet.

(11) Für die Bahnunterhaltung ist das nach § 2 Abs. 7 jeweils festgelegte Arbeitslohn für die Berechnung von Ueberstunden maßgebend.

(12) Ueberstunden der Lohnempfänger werden mit einem Aufschlag von 25 v. H. auf den Lohn (ohne Kindergeld) bezahlt.

(13) Ueberstunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden mit einem Aufschlag von  $33\frac{1}{3}$  v. H. bezahlt.

### § 5

#### Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Die durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingte Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird in gleicher Weise wie die Wochentagsarbeit geleistet. Die Diensteinteilung muß für jedes Gefolgschaftsmitglied mindestens 12 Sonn- und Feiertage im Jahr arbeitsfrei lassen.

(2) Im inneren Dienst soll die Arbeit an Sonn- und Feiertagen möglichst ruhen.

(3) An folgenden Feiertagen wird, wenn sie auf Wochentage fallen, der Lohn für ausfallende Arbeitsstunden fortgezahlt:

- a) Nationaler Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
- b) den beiden Weihnachtstagen,
- c) Neujahrstag,
- d) Ostermontag,
- e) Pfingstmontag.

(4) Durch die Dienstordnung kann die Vorschrift des Abs. 3 auf einen weiteren Wochenseiertag ausgedehnt werden, und zwar sowohl für den ganzen Betrieb wie für einzelne Teile.

(5) Soweit nicht schon eine Regelung nach Abs. 4 erfolgt ist, kann an Orten mit überwiegend evangelischer Bevölkerung für den Karfreitag, an Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung für den Fronleichnamstag Befreiung vom Dienst erfolgen. Die ausfallenden Arbeitsstunden sind nachzuliefern.

(6) Für Wochenseiertage wird der Zeitlohn in der Höhe gezahlt, die sich bei dem regelmäßigen Verlauf des Dienstes an diesem Tage ergeben hätte. Ueberzeitarbeit gilt nicht als im regelmäßigen Verlauf des Dienstes liegend.

## § 6

### Besoldung für Angestellte

(1) Die Besoldung der Angestellten richtet sich nach den bestehenden Tarif- und Dienstordnungen, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Tarifordnung etwas anderes ergibt.

(2) Anwärter (§ 24 Abs. 4) erhalten:

im 1. und 2. Jahr	80 v. H.
im 3. Jahr	85 "
und nach erfolgreich abgelegter Prüfung in den zwei weiteren Jahren	94 "
in den zwei folgenden Jahren	96 "

der Bezüge der ersten Stufe der Gruppe, für die sie zur planmäßigen Anstellung in Aussicht genommen sind.

(3) Für die Einreihung ist die Planstelle oder die planmäßige Tätigkeit maßgebend.

(4) Angestellte, die für einen anderen Dienst ausgebildet werden, erhalten während der Ausbildung ihre bisherige Besoldung (Abs. 3).

(5) Beim Uebertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Angestellte den nächsthöheren Grundgehaltsjah und bezieht ihn 2 Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsjah aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsjah bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

(6) Ledige Angestellte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Bei Verheiratung wird der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an gezahlt, in den die Eheschließung fällt. Verwitwete oder geschiedene Angestellte gelten nicht als ledig.

Den Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten weiblichen Angestellten regelt die Dienstordnung.

(7) Bei einer ungleichmäßigen Steigerung der Besoldung durch die Dienstordnung gilt das günstigste Steigerungsverhältnis für alle Gruppen; Abrundung auf Viertelseile eines Hundertjahres — nach oben oder unten — ist zulässig. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst.

## § 7

### Lohnbildung und Lohnform für Lohnempfänger

(1) Die Löhne sind nach der Leistung, nach den Ortsverhältnissen, nach dem Lebensalter, der Dienstzeit, dem Familienstande und den besonderen Umständen der Arbeit zu bilden.

(2) Die männlichen Gefolgschaftsmitglieder werden nach ihrer Tätigkeit in drei Lohngruppen eingeteilt:

- Lohngruppe A: Handwerker,  
Lohngruppe B: Angelernte Lohnempfänger.

(Als angelernte Lohnempfänger gelten die handwerksmäßig beschäftigten Lohnempfänger, ferner Telephon- und Telegraphenaufseher, Stationswärter, Rangierer, verleidigte Arbeiter, Werkhelfer, Vorarbeiter im Stations- und Streckendienst, Feuermänner bzw. Lokomotivheizer, Nacht- heizer und Lokomotivpuffer sowie die im ähnlichen Dienst Beschäftigten.)

Lohngruppe C: Lohnempfänger mit anderen Verrichtungen (ungerlernte Lohnempfänger).

(3) Die Löhne (Abs. 1) dieser drei Lohngruppen richten sich bei den Gefolgschaftsmitgliedern, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, nach den bestehenden Tarif- und Dienstordnungen, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Tarifordnung etwas anderes ergibt.

(4) Der Lohn des noch nicht 24 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes beträgt nach vollendetem

23. Lebensjahr	95 v. H.
22. "	90 "
21. "	85 "
20. "	80 "
19. "	70 "
18. "	60 "

des Lohnes des 24jährigen Gefolgschaftsmitgliedes.

Für Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren regelt die Dienstordnung den Lohn.

(5) Angelernte weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten 75 v. H. des Lohnes der gleichalten männlichen Gefolgschaftsmitglieder der Lohngruppe C.

(6) Die Dienstzeitzulage beträgt:

nach vollendetem 15. Dienstjahr	3 v. H. des Lohnes
" " 20. "	4 " " "
" " 25. "	5 " " "

Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Lohnungszeitraumes, in dem das Gefolgschaftsmitglied die Dienstzeit vollendet hat.

(7) Der Lohn wird als Stundenlohn festgesetzt.

Durch die Dienstordnung können Akkordlöhne sowie Schichtlöhne festgesetzt werden.

## § 8

### Lohnzuschläge und sonstige Lohnbestimmungen

(1) Die Entlohnung erfolgt, sofern diese Tarifordnung nichts anderes bestimmt, nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit und des in Frage kommenden Lohnsakes.

(2) Lohnempfänger, die für einen anderen Dienst ausgebildet werden, erhalten während der Ausbildung ihren bisherigen Zeitlohn.

(3) Vorhandwerker und Vorarbeiter erhalten 10 v. H. Zuschlag zum Stundenlohn. Den gleichen Zuschlag erhalten Handwerker, die Lokomotivführer- oder Triebwagenführerdienste verrichten, sowie Lohnempfänger, die Zugführer-, Lademeister-, Rangiermeister- oder Führerdienst verrichten, für die Dauer dieses Dienstes.

(4) Lohnzuschläge für Umladungen von Wagenladungen und für die Be- und Entladung von Wagenladungen für Dritte sowie für Spezialarbeiter sind in der Dienstord-

nung festzulegen. Die Dienstordnung bestimmt, für welche gesundheitschädigenden oder Schmutzarbeiten besondere Entschädigungen zu zahlen sind.

(5) Kraftfahrer erhalten den Lohn ihrer Lohngruppe mit einem Aufschlag von 25 v. H. auf ihren Grundlohn; Nebengebühren (§ 14) stehen ihnen dagegen nicht zu. Die Entlohnung für Sonderfahrten bleibt der Regelung durch die Dienstordnung vorbehalten.

(6) Die Dienstordnung kann vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange das Leistungsentgelt eines Gefolgschaftsmitgliedes entfällt, das Arbeitszeit aus eigenem Verschulden versäumt.

§ 9

Nachdienstzuschlag für Lohnempfänger

(1) Für Nacharbeiten zwischen 22 und 6 Uhr erhalten Werkstätten- und Rottenlohnempfänger als Ersatz für die Mehraufwendung einen Zuschlag von 0,10 RM. für die Stunde.

(2) Lohnempfänger, die im Verkehrs- oder Betriebsdienst tätig sind, erhalten den Zuschlag nur für die Zeit zwischen 24 und 5 Uhr.

(3) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft und des Wachdienstes wird ein Nachdienstzuschlag nicht gewährt.

(4) Wird Nachdienst als Ueberstundenarbeit geleistet, so wird der Nachdienstzuschlag neben dem Zuschlag für Ueberstunden gezahlt.

§ 10

Kindergeld

Allgemein.

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält für jedes seiner unterhaltsberechtigten ehelichen Kinder bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahr ein Kindergeld. Dasselbe Kind wird nur einmal berücksichtigt.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Gefolgschaftsmitgliedes aufgenommen sind,
- d) uneheliche Kinder eines weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes, das für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommen muß,
- e) uneheliche Kinder eines männlichen Gefolgschaftsmitgliedes, wenn es das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt und die Vaterschaft des Gefolgschaftsmitgliedes festgestellt ist.

(3) Solange sich unterhaltsberechtigte Kinder in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden und nicht mehr als monatlich 30 RM. eigenes Einkommen haben, ist das Kindergeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewähren. Die näheren Einzelheiten regelt die Dienstordnung.

(4) Durch die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mehr als monatlich 30 RM. eigenes Einkommen haben, das Kindergeld ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden.

(5) Das Kindergeld wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Besoldungs- oder Löhnungszeitraums und fällt fort oder ermäßigt sich mit dem Ende des Besoldungs- oder Löhnungszeitraums, in den das Ereignis fällt.

(6) Verheirateten oder geschiedenen weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern wird das Kindergeld nur gewährt, wenn der Vater der Kinder diese nicht unterhalten kann.

Angestellte und Anwärter

(7) Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder beträgt das Kindergeld je Kind und Monat 13,50 RM.

Lohnempfänger

(8) Das Kindergeld der Lohnempfänger beträgt für jedes zum Bezüge berechnende Kind 6 v. H. des Grundlohnes seiner Lohngruppe unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Arbeitszeit von 48 Wochenstunden. Solange mindestens 5 zuschlagberechtigende Kinder vorhanden sind, beträgt das Kindergeld vom 5. Kinde ab mindestens 10 RM. je Monat.

§ 11

Krankenbezüge

(1) Die während der Dauer einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung zu gewährenden Bezüge regelt die Dienstordnung, wenn eine Betriebskrankenkasse besteht.

(2) Soweit eine Betriebskrankenkasse nicht besteht, erhalten Gefolgschaftsmitglieder bei jeder durch Erkrankung hervorgerufenen Dienstunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird, wenn eine Krankenhausbehandlung nicht vorliegt, so bemessen, daß er 90 v. H. des Zeitverdienstes ausmacht, den das Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Beitragsanteile zur Reichsversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Abs. 5) erhalten haben würde, wenn es während dieser Zeit gearbeitet hätte; Ueberzeitarbeit bleibt außer Betracht.

- (3) Bei Krankenhausbehandlung erhalten
  - die Familien Verheirateter . . . . . ¾
  - Ledige . . . . . ¼

der Krankenbezüge nach Abs. 2. Den Verheirateten werden Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten, gleichgestellt.

(4) Die Krankenbezüge nach Abs. 2 und 3 mindern sich in jedem Falle um die dem Gefolgschaftsmitglied für den Krankheitsfall (Kuraufenthalt) aus der Reichsversicherung (oder nach dem Reichsversorgungsgesetz) zu gewährenden Barbezüge (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld usw.), auch wenn diese dem Gefolgschaftsmitglied nicht oder nicht voll zufließen (z. B. wegen Aufrechnung seitens der Landesversicherungsanstalt bei Durchführung eines Heilverfahrens, wegen Pfändung, Verzicht usw.). Bei Mitgliedern von Ersatzklassen werden die Barbezüge in Höhe der sachungsmäßigen Barleistungen der zuständigen Pflichtkasse in Abzug gebracht, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt. Der hiernach verbleibende Betrag darf in keinem Falle über 95 v. H. der sachungsmäßigen Barleistung der zuständigen Pflichtkasse hinausgehen.

(5) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Dienstzeit (§ 16)

bis zu 8 Monaten	bis zur Dauer von 2 Wochen	
von mehr als 8	" " " " " 6	"
" " " 1 Jahr	" " " " " 13	"
" " " 3 Jahren	" " " " " 26	"

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(6) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Abs. 5 zulässige Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in ein neues Kalenderjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet das Gefolgschaftsmitglied im neuen Kalenderjahr innerhalb 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr; ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankentassen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

---

**Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.**

**Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen**

---

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge eines Betriebsunfalles im Sinne der Reichsversicherungsordnung dienstunfähig werden, erhalten Krankenbezüge in Höhe von 100 vom Hundert; im übrigen findet Abs. 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 von dem Zeitpunkt ab, von dem das Gefolgschaftsmitglied Bezüge aus einer zufälligen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Betriebsunfalles sind, für den Krankenbezüge in Anspruch genommen worden sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.

(8) Die Krankenbezüge entfallen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorzüglich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen sollen für die Leistungen während eines durch einen Träger der Reichsversicherung oder die Versorgungsbehörde verordneten Kurarrests entsprechende Anwendung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(10) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles durch die Organe der Reichsversicherung, daß der Dienstberechtigte Krankenbezüge über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, so hat der Dienstberechtigte bis zur Höhe seiner Mehrleistung Anspruch auf die Nachzahlungen aus der Reichsversicherung.

(11) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht pflichtversichert sind, erhalten nach den vorstehenden Bestimmungen an Stelle der Krankenbezüge eine Krankheitsbeihilfe in Höhe der ihnen im Falle der Pflichtversicherung zustehenden Krankenbezüge mit der Maßgabe, daß Abs. 4 nur für einen von den Versorgungsbehörden verordneten Kurarrest gilt. Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung, als dort der Abzug von Barleistungen der Krankenkasse vorgesehen ist.

(12) Als Dienstzeit im Sinne dieser Bestimmung gilt nur die Dienstzeit beim Dienstberechtigten.

(13) Durch die Dienstordnung kann die Höchstdauer für die Gewährung der Krankenbezüge auf 16 Wochen begrenzt werden, wenn die Krankenbezüge oder die Krankheitsbeihilfe einheitlich auf 95 v. H. an Stelle der in Abs. 2 vorerwähnten 90 v. H. festgesetzt werden.

## § 12

### Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so entfällt der Anspruch aus § 11. Das Gefolgschaftsmitglied erhält jedoch die dort festgesetzten Leistungen vorzuschußweise, wenn es

- a) erklärt, daß es über ihm zustehende Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,
- b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten, und
- c) die Schadensersatzansprüche an den Betrieb mit der Maßgabe abtritt, daß die Abtretung des Schadensersatzanspruches im Falle ihrer Nichtigkeit als Abtretung des Verfügungsrechtes gilt (§§ 400, 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 850g Nr. 1 der Zivilprozessordnung).

(2) Soweit von dem Dritten ein Schadensersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten ein Schadensersatz nicht erlangt wird, kann auf Rückzahlung der Vorschüsse verzichtet werden, wenn die Nichterlangung des Schadensersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen ist. Uebersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Gefolgschaftsmitglied; bei der Befolgung des Schadensersatzanspruches durch den Dienst-

berechtigten darf ein über seinen Anspruch hinausgehender berechtigter Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes nicht vernachlässigt werden.

(3) Die Verpflichtung aus Abs. 1a bis c entfällt, wenn zur Sicherung der Rückzahlung der Vorschüsse vom Gefolgschaftsmitglied eine Erklärung einer Rechtschutz gewährenden Einrichtung beigebracht wird, in der sie die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Abs. 2 Satz 2 gilt in diesem Falle sinngemäß.

## § 13

### Arbeitsverhältnis

(1) Das Gefolgschaftsmitglied darf nur nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Beschäftigungsstelle von der Arbeit fernbleiben.

(2) Bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit hat das Gefolgschaftsmitglied dem Gefolgschaftsführer oder seinem Vertreter den Krankenschein unverzüglich vorzulegen. Gefolgschaftsmitglieder, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, haben an Stelle des Krankenscheins eine kurze ärztliche Krankheitsbescheinigung auf ihre Kosten beizubringen, wenn der Gefolgschaftsführer oder sein Vertreter sie hierzu auffordert. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit muß sich das Gefolgschaftsmitglied bei seiner Beschäftigungsstelle melden.

(3) Bleibt ein dienstfähiges Gefolgschaftsmitglied ohne Erlaubnis von der Arbeit fern, so verliert es für diese Zeit den Anspruch auf Dienstentgelt.

(4) Auch ohne Arbeitsleistung werden die Dienstbezüge fortgezahlt bei den nachstehenden Angelegenheiten, wenn sie nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden können:

- a) bei Wohnungswechsel bis zu 2 Tagen,
- b) bei Einberufung zur Verpflichtung oder zur Ablegung von Prüfungen unter Anordnung und im Interesse der Verwaltung oder des Betriebes oder bei dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchung,
- c) bei Heranziehung zum Luftschutz, Wasserwehr- oder Feuerlöschdienst einschließlich der von den Wehrleitungen angeordneten Uebungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Fällt eine Uebung in die Arbeitszeit, so hat das Gefolgschaftsmitglied vom Leiter der Wasser- oder Feuerwehr oder des Rettungsdienstes eine Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, daß seine Teilnahme an der Uebung erforderlich ist,

- d) bei Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts bei einer Reichswahl oder Volksabstimmung,
- e) bei Teilnahme an Vollsitzungen oder Ausschusssitzungen des Reichstags als Mitglied des Reichstags, bei Teilnahme an Sitzungen der Treuhänder der Arbeit, wenn das Gefolgschaftsmitglied Mitglied eines Sachverständigenausschusses ist,
- f) bei Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinderäte oder Beiräte sowie der entsprechenden Einrichtungen bei den Ämtern, Kreisen, Provinzen und anderen Kommunalverbänden.

Die Bezüge werden nur für die zur Teilnahme an den Sitzungen erforderliche Zeit fortbezahlt. Bezieht das Gefolgschaftsmitglied für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die nicht als Ersatz für Aufwand anzuerkennen ist, so wird sie auf die Bezüge angerechnet,

- g) bei Teilnahme an der Beisehung von Arbeitskameraden, wenn die Teilnehmer zu dem Verstorbene(n) infolge ihres Arbeitsverhältnisses in nahen Beziehungen gestanden haben und der Dienst es gestattet,

h) bei Arbeitsverjümnis wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes lebenden Eltern (leiblichen Eltern und Stiefeltern), des Ehegatten oder der Kinder (auch Stief- und Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten unerlässlich ist und wenn das Gefolgschaftsmitglied die Pflege deshalb selbst übernehmen muß, weil es eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder dinge kann. Diese Vergünstigung darf aus Anlaß desselben Krankheitsfalles nur einmal bis zur Höchstdauer von drei Tagen gewährt werden,

i) bei Musterung und bei Wahrnehmung anderer amtlicher Termine, soweit sie nicht durch eigenes Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes veranlaßt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied als Zeuge, Sachverständiger, Schöffe oder Geschworener geladen ist oder sonst Anspruch auf Gebühren hat,

k) bei Eheschließung des Gefolgschaftsmitgliedes 1 Tag,  
l) bei Niederkunft der Ehefrau 2 Tage, in besonderen Fällen bis zu 3 Tagen,

m) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Gefolgschaftsmitgliedes bedroht,

n) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, höchstens 14 Tage. Zur Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören alle im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes befindlichen Personen,

o) bei kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder kassenärztlich angeordneter Behandlung des erwerbsfähigen Gefolgschaftsmitgliedes, insbesondere Tuberkulin-Nachbehandlung u. dgl.

Die Anordnung des Kassenarztes zur Untersuchung oder Behandlung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden. Die von einem Kassenarzt (auch nachträglich) angeordnete Anpassung oder Erneuerung künstlicher Glieder gilt als kassenärztliche Behandlung. Einer Anordnung des Kassenarztes bedarf es bei zahnärztlicher Behandlung so wie dann nicht, wenn nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen andere Ärzte hierfür allein zuständig sind. Zahnersatz allein fällt nicht unter diese Ziffer, beim Tod der Eltern (leiblichen Eltern und Stiefeltern), Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) oder Geschwister im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen, beim Tod des Ehegatten bis zu 3 Tagen, in außergewöhnlichen Fällen bis zu 4 Tagen.

## § 14

### Nebengebühren

(1) Das Personal des Betriebsdienstes erhält für die Zeit, in der es tatsächlich Fahrdienst verrichtet, und entsprechend der nach dem Dienstplan zu durchzufahrenden längsten Tagesstrecke eine Aufwandsentschädigung, die beträgt bei einer durchschnittlichen täglichen Streckenlänge von

2 bis 15 km . . . . .	0,30 RM.
über 15 bis 50 km . . . . .	0,60 „
über 50 km . . . . .	0,90 „

Längste Tagesstrecke ist die Streckenlänge zwischen den beiden am weitesten entfernten Punkten.

(2) Die durchschnittliche Streckenlänge ist in der Weise zu ermitteln, daß nach dem Dienstplan die längsten Tagesstrecken zusammengezählt werden und die Summe geteilt wird durch die Anzahl der Tage, an denen Fahrdienst geleistet ist. Mehrmalige Fahrten auf derselben Strecke und Rückfahrten werden nicht gerechnet.

(3) Die Berechnung der Nebengebühren erfolgt im Monatsdurchschnitt. Hierbei gelten je 9 Stunden Fahr- und Verschiebedienst der planmäßigen Arbeitszeit als ein Tag. Ein Reisetrag von weniger als 4½ Stunden bleibt unberücksichtigt, ein solcher von 4½ Stunden und mehr gilt als ein voller Tag.

(4) Zum tatsächlichen Fahrdienst im Sinne der Vorschrift rechnet auch der Vorbereitungs- und Abschlußdienst, die bei der Lokomotive und dem Zuge verbrachte Dienstbereitschaft und die außerhalb des Heimortes zuzüglich eines Umkreises von 2 km geleistete Verschiebedienstzeit.

(5) Für eine infolge des Dienstes erforderlich werdende Uebernachtung außerhalb des Dienstheimortes wird, wenn ein Uebernachtungsraum zur Verfügung gestellt wird, ein Nachtgeld von 1 RM., andernfalls von 3 RM. gewährt.

## § 15

### Dienstreisekosten

(1) Für Tätigkeit im Gebiete des Dienstheimortes zuzüglich eines Umkreises von 2 km wird keine besondere Entschädigung gewährt. Im übrigen erhält ein Gefolgschaftsmitglied bei Beschäftigung außerhalb seines ständigen Dienstheimortes Dienstreisekosten nach der folgenden Tabelle; ausgenommen sind die ständig außerhalb des Dienstheimortes beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, wie Fahrpersonal, Streckenunterhaltungspersonal usw.

(2) Jede Dienstreise, die nicht durch den Dienstplan oder durch die Tätigkeit bedingt ist, muß vor der Ausführung von der vorgeordneten Dienststelle genehmigt werden.

(3) Die Dienstordnung regelt die Wahl der zu benutzenden Verkehrsmittel.

(4) Die Zeitdauer der Abwesenheit wird, wenn ein öffentliches jahrplanmäßiges Fernverkehrsmittel benutzt wird, berechnet von dessen jahrplanmäßigem Abgang vom Dienstheimort bis zum jahrplanmäßigen Wiedereintreffen, andernfalls vom Verlassen bis zum Wiedererreichen des Dienstortes.

(5) Dauert eine dienstliche Abwesenheit länger als 24 Stunden, so ist zunächst für je volle 24 Stunden der entsprechende Vergütungssatz zu berechnen und dann der für die überschließende Stundenzahl sich ergebende Vergütungssatz hinzuzurechnen.

(6) Für Gefolgschaftsmitglieder, die häufiger oder regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinaus oder als Dienstabläßer im Bahnbereich vom Dienstheimort abwesend sind, setzt die Dienstordnung Pauschbeträge oder ermäßigte Sätze fest.

Als Bahnbereich gilt der Bereich der eigenen Bahn. Durch die Dienstordnung können auch anstoßende oder benachbarte, unter gleicher Betriebsführung stehende Bahnen in den Bahnbereich einbezogen werden.

(7) Den Gefolgschaftsmitgliedern sind Barauslagen, die im Interesse der Verwaltung verausgabt worden sind, zu erstatten.

(8) Gefolgschaftsmitglieder erhalten für Reisen zur Ausbildung und zu Schulungszwecken keine Reisekostenvergütung, dagegen Freifahrt im Bahnbereich.

### Reisekostenvergütung

Befolungsgruppe	Dauer der dienstlichen Abwesenheit in Stunden			
	über 6 bis zu 12 einschl.		über 12 bis zu 24 einschl.	
	ohne Uebernachtung bzw. mit Uebernachtung bei Stellung eines Nachtlokals	mit Uebernachtung ohne Stellung eines Nachtlokals	ohne Uebernachtung bzw. mit Uebernachtung bei Stellung eines Nachtlokals	mit Uebernachtung ohne Stellung eines Nachtlokals
	RM.	RM.	RM.	RM.
12 bis 8a und Lohnempfänger	2.25	5.75	4.50	8.—
7 und höher . . . .	3.50	7.—	6.50	10.—

## § 16

### Dienstzeit

(1) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im Lohnverhältnis stehen, sowie in den Fällen der Kündigung und des Urlaubs auch bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im Ange-

stellungsverhältnis stehen, zählen bei Berechnung der Dienstzeit die Zeiten, die das Gefolgschaftsmitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bei den in § 1 aufgeführten Verwaltungen und Betrieben sowie der Deutschen Reichsbahn in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zugebracht hat. Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die vor einem freiwilligen Ausscheiden liegen oder vor einer früheren Entlassung aus einem Grunde, den das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten hatte, besteht kein Anspruch. Im Einzelfalle kann jedoch die hiernach ausfallende Dienstzeit nach freiem Ermessen berücksichtigt werden.

(2) Nach dreimonatiger Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft wird die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied im Kriegsdienst oder zur Ableistung einer auf gesetzlicher Pflicht beruhenden Militärdienstzeit oder Arbeitsdienstzeit zugebracht hat, zugerechnet, wobei jeder Zeitraum nur einmal berücksichtigt wird.

(3) Für Gefolgschaftsmitglieder, die aus Gründen des Betriebes ausscheiden, gilt bei einer Wiedereinstellung innerhalb von 6 Monaten die Dienstzeit als nicht unterbrochen.

§ 17

Erholungsurlaub

Allgemein.

(1) Der Urlaub dient zur Erholung und Erhaltung der Arbeitskraft.

(2) Urlaub erhalten unter Fortzahlung der Gesamtbezahlung oder des Gesamtzeitlohnes alle Gefolgschaftsmitglieder; nichtjugendliche Gefolgschaftsmitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an) jedoch nur dann, wenn sie mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Betriebe sind.

(3) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Urlaubszeit soll sich den Bedürfnissen des Betriebes anpassen.

(4) Urlaub, der nicht so rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubsjahres beantragt werden kann oder wird, daß er noch bis zum Ablauf des Urlaubsjahres genommen werden kann, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung. Wird der Urlaub aus Gründen des Betriebes im Urlaubsjahr nicht gewährt, so kann er noch innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Urlaubsjahres erteilt werden.

(5) Wird einem Gefolgschaftsmitglied der Urlaub aus Gründen des Betriebes in der Zeit vom 1. November bis 31. März erteilt, so erhöht sich der Urlaub anteilmäßig um  $\frac{1}{3}$  des Urlaubsanspruches, höchstens aber um 6 Arbeitstage. Dies gilt nicht für ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder.

(6) Nach einer Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, sind Urlaubsbezüge zu zahlen, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausscheidet.

(7) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung erfordern, kann der zustehende Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn jeder Teil mindestens 6 Arbeitstage umfaßt.

(8) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab Krankenbezüge nach § 11.

(9) Während des Urlaubs darf ohne Erlaubnis des Betriebsführers anderweitige Arbeit gegen Entgelt nicht ausgeführt werden. Gefolgschaftsmitglieder, die unbefugt während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsbezüge.

(10) Der jährliche Urlaub beträgt für Gefolgschaftsmitglieder, deren 22. Lebensjahr im Urlaubsjahr noch nicht vollendet ist . . . . . 7 Arbeitstage

vor Vollendung des 19. Lebensjahres	8	"
" " " 18.	10	"
" " " 17.	12	"

bei Teilnahme an einem HJ-Lager 14 Kalendertage nach näherer Regelung der Dienstordnung.

Im übrigen beträgt der Urlaub, wenn im Urlaubsjahr das 22. Lebensjahr vollendet ist . . . 6 Arbeitstage

" 25.	"	"	"	8	"
" 30.	"	"	"	10	"
" 35.	"	"	"	12	"
" 40.	"	"	"	14	"

(11) Schwerbeschädigte erhalten nach näherer Bestimmung der Dienstordnung, wenn dies aus Gesundheitsgründen geboten ist, einen Mindestzusajurlaub von 3 Tagen.

Angestellte

(12) Zu vorstehendem Urlaub tritt, wenn im Urlaubsjahr das

Lohnempfänger

(13) Zu vorstehendem Urlaub tritt, wenn im Urlaubsjahr das

... Dienstjahr vollendet ist	ein Zusajurlaub von
5. Dienstjahr	4 Arbeitstagen
10. "	6 "
15. "	8 "

... Dienstjahr vollendet ist	ein Zusajurlaub von
5. Dienstjahr	2 Arbeitstagen
10. "	3 "
15. "	4 "

(14) Saisonarbeitern, die mindestens 6 Monate beschäftigt sind, wird der Urlaub gleichfalls für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Urlaubsjahr anteilmäßig gewährt.

(15) Bahnunterhaltungsarbeiter mit wechselnder Arbeitszeit (§ 2 Abs. 7) erhalten während ihres Urlaubs den Lohn für die während des Urlaubs in der Bahnunterhaltung festgesetzte Arbeitszeit.

§ 18

Treugeld

(1) Für langjährige treue Dienste wird den Lohnempfängern ein Treugeld gewährt. Dieses beträgt, wenn eine Dienstzeit von

25 Jahren vollendet wird	50 RM.
30 " " "	60 "
35 " " "	80 "
40 " " "	100 "
45 " " "	200 "

Für die Berechnung der Dienstzeit gelten die Vorschriften des § 16 mit der Einschränkung, daß statt der in Abs. 1 Satz 1 des § 16 aufgeführten Dienstzeiten nur die im Bahnbereich (§ 15 Ziffer 6 Abs. 2) verbrachte Dienstzeit maßgebend ist.

(2) Das Treugeld ist dem Gefolgschaftsmitglied an einem besonderen Ehrentage vom Gefolgschaftsführer im Kreise seiner näheren Arbeitskameraden auszuhändigen. Der Empfänger wird am Ehrentage vom Dienst unter Fortzahlung seiner Bezüge befreit.

(3) Ob und in welcher Höhe Angestellten für langjährige treue Dienste Treugeld gewährt wird, bestimmt die Dienstordnung.

§ 19

Dienst- und Schutzkleidung

(1) Bieweit Dienstkleidung zu tragen ist und wie deren Kosten aufgebracht werden, bestimmt die Dienstordnung. Als Dienstkleidung gelten die Kleidungsstücke, die von bestimmten Gefolgschaftsmitgliedern während der Ausübung ihres Dienstes zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung getragen werden müssen.

(2) Schutzkleidung wird unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Verwaltung (des Betriebes). Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Gefolgschaftsmitgliedes gegen Witterungsunbilden oder andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung und die Tätigkeiten für die sie geliefert wird, bestimmt die Dienstordnung.

## § 20

### Nebenbeschäftigung

Den Gefolgschaftsmitgliedern ist ohne Genehmigung des Betriebsführers jede entgeltliche oder auf Gewinn abzielende Nebenbeschäftigung unterlag. Die Regelung im einzelnen bleibt der Dienstordnung vorbehalten.

## § 21

### Art und Ort der Beschäftigung

#### Allgemein.

(1) Das Gefolgschaftsmitglied hat jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann. Dabei soll auf die bisherige Beschäftigung in angemessener Weise Rücksicht genommen werden. Vorstehendes gilt auch bei einer Zuteilung zu einer anderen Beschäftigungsstelle auf unbestimmte Dauer (Weberweisung) oder auf vorübergehende Zeit (Abordnung).

#### Angestellte

(2) Außer bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist bei Wechsel der Beschäftigung spätestens nach 8 Wochen die Einreichung in die zuständige Gehaltsgruppe vorzunehmen.

#### Lohnempfänger

(3) Wendet sich infolge des Wechsels der Beschäftigung oder der Beschäftigungsstelle der Grundlohn, so ist — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag — der bisherige Grundlohn noch für 14 Tage zu gewähren, wenn der neue Grundlohn geringer ist als der bisherige. Die Einweisung in eine geringere Lohngruppe nach Satz 1 ist zulässig, wenn die Herabgruppierung durch Arbeitsmangel begründet ist; das aus diesem Grunde herabgruppierte Gefolgschaftsmitglied ist, sobald es die dienstlichen Verhältnisse gestattet, wieder in die höhere Lohngruppe zu überführen. Kann ein Gefolgschaftsmitglied aus Gründen, die in seiner Person liegen, an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden, so soll es bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit an einem anderen Arbeitsplatz seiner bisherigen Lohngruppe Verwendung finden. Nur wenn dies wegen Stellenmangels oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist auch in solchen Fällen die Einweisung in eine geringere Lohngruppe nach Satz 1 zulässig.

## § 22

### Beendigung des Arbeitsvertrages

#### Allgemein.

(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren ist das Gefolgschaftsmitglied, wenn es Reichsbürger ist, unkündbar. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde (§ 23) bleibt bestehen.

(3) Ohne daß es einer Kündigung bedarf, endet jedes Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Gefolgschaftsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sind die Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Reichsversicherung noch nicht gegeben, so kann das Gefolgschaftsmitglied — jeweils befristet auf längstens 3 Monate — weiterbeschäftigt werden. Das befristete Arbeitsverhältnis darf nach Ablauf von 2 Jahren seit dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt nicht mehr wiederholt werden. Dies gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die für Kinder unter 16 Jahren sorgen.

(4) Bei Kündigung zum Zwecke der Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten für beide Teile nachstehende Kündigungsfristen:

Angestellte	Lohnempfänger
im 1. Dienstjahr 1 Monat, nach einer Dienstzeit von 1 Jahr 6 Wochen zum Schlusse eines Vierteljahres,	im 1. Jahr der Dienstzeit . . . 14 Tage
nach einer Dienstzeit von 15 Jahren . . . . . 6 Monate zum Schlusse eines Vierteljahres.	nach einer Dienstzeit von 1 Jahr 28 „ nach einer Dienstzeit von 10 Jahren . . . . . 42 „ Beschäftigung auf Probe mit täglicher Kündigung ist zulässig bis zur Höchstdauer von 2 Wochen.

## § 23

### Fristlose Kündigung

Der Arbeitsvertrag kann ohne Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 24

### Sonstige Bestimmungen

#### Allgemein.

(1) Wird ein Opfer der Arbeit im Betriebe weiterbeschäftigt, so soll trotz verminderter Arbeitsleistung sein Einkommen möglichst erhalten bleiben. Es ist Ehrenpflicht des Betriebsführers, Opfer der Arbeit im Betriebe weiterzubeschäftigen.

(2) Durch die Dienstordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Nichtgeltendmachen des Anspruchs auf Bezüge dessen Erlöschen bewirkt.

(3) Hinterläßt ein Gefolgschaftsmitglied eine Witwe oder unterhaltsberechtignte Kinder (§ 10), so erhalten diese für 45 Tage nach dem Sterbetag zu den auf Grund einer Hinterbliebenenversorgung ihnen zustehenden Bezügen den Unterschied bis zur Höhe des letzten Dienst Einkommens des Verstorbenen.

(4) Für den Betriebs- und Verkehrsdienst können Personen unter 24 Jahren als Dienstanfänger eingestellt werden; ihre Einstellungsbedingungen regelt die Dienstordnung. Der Dienstanfänger wird Anwärter nach 3jähriger erfolgreicher Vorbereitung. Bei der Annahme als Anwärter ist festzustellen, für welche Dienstleistungen er zur Ausbildung angenommen wird und ob er für diese körperlich voll tauglich ist. Nach 3jähriger Anwärterzeit, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres, hat der Anwärter seine Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Prüfung kann Anstellung in einer niederen Gruppe erfolgen. Die Dienstzeit als geprüfter Anwärter darf 4 Jahre nicht übersteigen.

---

**Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 ArbZ).**

---

(5) Wird das Gefolgschaftsmitglied nach Erscheinen zum angeordneten Dienst infolge Arbeitsmangels oder Störung der technischen Betriebseinrichtung, oder bei der Bahnunterhaltung infolge Frostes, Regensalles oder ähnlicher Ursachen, von der Verrichtung seines Dienstes befreit, so erhält es die ausgefallene normale Arbeitszeit bezahlt. Diese ist ohne Bezahlung nachzuleisten.

(6) Bei der Uebernahme in das Angestelltenverhältnis soll sich das Gefolgschaftsmitglied nicht schlechter stehen als bisher. Der Ausgleich ist entweder durch Borrücken des Beforderungsdienstalters oder durch eine Ausgleichszulage zu schaffen. Diese verringert sich durch ordnungsgemäße Gehaltsvorrückung.

§ 25

Bei Dienstantritt erheblich erwerbsbeschränkte Gefolgschaftsmitglieder

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt und ist in jedem Falle sofort dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Sondertreuhänder widerspricht.

(2) In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, wird die aus dem gleichen Anlaß durch den Betriebsführer festzusetzende Minderentlohnung nur mit Zustimmung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst wirksam.

(3) Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist die erfolgte Festsetzung durch den Betriebsführer schriftlich mitzuteilen.

(4) Für Gefolgschaftsmitglieder, deren Minderleistungsfähigkeit durch eine Beschädigung herbeigeführt worden ist, die sie im Kriege oder im Freiheitskampf der Bewegung erlitten haben, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

§ 26

Nichtvollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder

(1) Als nichtvollbeschäftigt gelten die Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als 48 Wochenarbeitsstunden, es sei denn, daß die Zahl der Wochenarbeitsstunden infolge Arbeitsstreckung auf weniger als 48 festgesetzt ist oder ein Fall des § 2 Abs. 7 vorliegt.

(2) Für nichtvollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder gilt die Tarifordnung mit der Maßgabe, daß folgende Bestimmungen insoweit durch die Dienstordnung abgeändert werden können, als dies die besondere Art der Beschäftigung dieser Gefolgschaftsmitglieder erfordert:

- § 5 (Arbeit an Sonn- und Feiertagen),
- § 13 (Arbeitsverhältnis),
- § 16 (Dienstzeit),
- § 18 (Freigeld),
- § 20 (Nebenbeschäftigung),
- § 21 (Art und Ort der Beschäftigung),
- § 22 (Beendigung des Arbeitsvertrages).

§ 27

Gefolgschaftsmitglieder, die in der Regel einen Teil des Jahres nicht beschäftigt werden

Für sie gilt die Tarifordnung mit demselben Vorbehalt wie für nichtvollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder.

Vorübergehend beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder

(1) Für Gefolgschaftsmitglieder, die nur zu einer vorübergehenden Beschäftigung eingestellt werden, können durch die Dienstordnung folgende Bestimmungen:

- § 11 (Krankenbezüge),
- § 12 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte),
- § 22 (Beendigung des Arbeitsvertrages),

insoweit abgeändert werden, als dies durch die vorübergehende Beschäftigung bedingt ist.

(2) Eine Beschäftigung gilt nicht mehr als vorübergehend, sobald sie 9 Monate übersteigt. Bei Bauvorhaben kann die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung mit Genehmigung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst bis zu 2 Jahren ausgedehnt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten der als Tarifordnung weitergeltende, zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen E. V. usw. abgeschlossene Tarifvertrag A vom 23. März 1933 und der zwischen den gleichen und weiteren Tarifvertragsparteien abgeschlossene Tarifvertrag B vom 23. März 1933 sowie der Reichsmanteltarifvertrag für die im Betriebs- und Verkehrsamt von Verkehrsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer kommunaler und anderer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (RMT. V 6) vom 6./15. August 1932, desgleichen der Reichsmanteltarifvertrag für die Arbeiter kommunaler und anderer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (RMT. G IX) vom 6./15. August 1932 nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die diese Tarifverträge ergänzenden bezirklichen und örtlichen Tarifverträge und etwa sonst bestehende Tarifordnungen insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gefolgschaftsmitglieder der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (vgl. § 1) erstrecken und nicht die in dieser Tarifordnung nichtgeregelten Entlohnungsverhältnisse betreffen.

Anlage

zu § 1 Abs. 2

Uebersichtsplan der Angestellten

Stufe. Nr.	Dienstbezeichnungen
1	Eisenbahnobermann.
2	Eisenbahnobmann.
3	Eisenbahnoberinspektor (techn. und nichttechn.).
4	Eisenbahninspektor (techn. und nichttechn.), Oberbahnhofsvorsteher;
5	Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Ingenieure, Oberbahnhofsvorsteher, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Eisenbahnobersekretär.
6	Oberbahnmeister, Werkmeister, Oberlokomotivführer; Leiter von Werkstätten.
7	Bahnhofsvorsteher, Bahnmeister, Eisenbahnsekretär (techn. und nichttechn.), Zugrevisor, Lokomotivführer, Maschinenmeister, Kanzleivorsteher.
8	Eisenbahnassistent, Stellwerksmeister, Zugführer, Reserve-lokomotivführer, Triebwagenführer, Werkführer, Wagenmeister, Rangiermeister, Lademeister, Rottenmeister (Bahnaufseher), Kanzleiassistent.
9	Eisenbahnbetriebsassistent, Oberschaffner, Wagenaufseher, Rangieraufseher, Rottenaufseher, Botenmeister, Lokomotivheizer.
10	Weichenwärter, Schaffner, Ladeschaffner, Maschinist, Rottenführer, Bahnwärter, Schrankenwärter, Kran- und Brückenwärter, Bahngehilfe.

### III. Heimarbeit

#### 15. Anordnung über Entgeltbücher für Stiderei-Nebenarbeiten vom 30. Januar 1937

Der Sondertreuhänder der  
Heimarbeit für das Deutsche  
Spinnstoffgewerbe

Reichsarbeitsblatt Nr. 5  
vom 15. 1. 1937, S. 133

Dresden, den 30. Januar 1937

##### Anordnung über Entgeltbücher für Stiderei-Nebenarbeiten

In Ausführung meiner allgemeinen Anordnung, betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie, Abschnitt VI, vom 8. Mai 1935 (Reichsarbeitsblatt 1935 Nr. 15 S. I 161)\*\*) ordne ich folgendes an:

##### I

Das Entgeltbuch für die Heimarbeit für Stiderei-Nebenarbeiten erhält auf Seite 1 folgenden Wortlaut:  
„für die mit Stiderei-Nebenarbeiten im Gebiete des Deutschen Reiches“.

##### II

Die Eintragungen in das Entgeltbuch von der 4. Seite ab sind auf jeder einzelnen Seite wie folgt vorzunehmen:

Tag der Ausgabe	Artikel- Bezeichnung	Nr.	Menge		Art der Arbeit	Maß, Ausschneide- und Fädelbahn in Meter Anzahl der gespachtelten Wäher, Anzahl der Fäden je Einheit*)	Entgelt je Einheit*)	Ablieferung		Gesamt- Entgelt	
			Anzahl	Einheit*)				Tag	Menge	R.M.	Spf

\*) Stück, Streifen, Rapport. Der Zuschlag für den Zwischenmeister (Faktor) sowie die Vergütung für das Nähgarn sind auf das Gesamtentgelt zu rechnen.

##### III

Die Anordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Dr. Hoppe

\*\*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 25. Mai 1935, Seite 163.

#### 16. Ausnahmegenehmigung zur Anordnung über Entgeltbücher in der deutschen Textilindustrie vom 4. Februar 1937

Reichsarbeitsblatt Nr. 5  
vom 15. 2. 1937, S. 134

Der Sondertreuhänder der  
Heimarbeit für das Deutsche  
Spinnstoffgewerbe

Dresden, den 4. Februar 1937

gleichen Vordrude zu erhalten wie die Seiten 1 bis 3 der Entgeltbücher für Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie (Anordnung vom 8. Mai 1935, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 15 vom 25. Mai 1935, Teil I; Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen Nr. 19/20 vom 25. Mai 1935 S. 135)\*\*).

Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf die von der Deutschen Arbeitsfront, Stidereiberechnungsstelle Plauen (Vogtl.), ausgegebenen Sammelhefter und mit fortlaufenden Nummern versehenen Rechnungsblocks für die Stiderei-Nebenarbeiten.

Sollen andere als die vorstehend bezeichneten Sammelhefter und Rechnungsblocks verwendet werden, so bedarf es in jedem Einzelfall besonderer Genehmigung.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Hoppe

##### Ausnahmegenehmigung zur Anordnung über Entgeltbücher in der deutschen Textilindustrie (Reichsarbeitsbl. 1936 Nr. 4 S. I 28 vom 5. Februar 1936.)

Gemäß § 9 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 20. Februar 1935\*) zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 genehmige ich, daß für Stiderei-Nebenarbeiten im Gebiete des Deutschen Reiches für sonstige Hausgewerbetreibende oder andere arbeitnehmerähnliche Personen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes), die mehr als 2 fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigen, und für Zwischenmeister an Stelle der Entgeltbücher Entgeltbelege in Form von Rechnungen geführt werden, die in einem Sammelhefter einzuhäften sind. Der Sammelhefter hat die

\*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 25. 3. 1935, S. 91.

\*\*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 25. 5. 1935, S. 163.

## IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

### 12. Ladenschluß und Sonntagsruhe der Photomatonbetriebe

Reichsarbeitsblatt Nr. 5  
vom 15. 2. 1937, S. III 36

Der Photomatonbetrieb kann weder als Handwerksbetrieb noch als Einzelhandelsgeschäft angesehen werden.

Es ist in der Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt, daß die berufliche Tätigkeit eines Photographen — nämlich die Bewirkung photographischer Aufnahmen und die Herstellung der Bilder hiervon — in erster Linie eine gewerbliche Leistung darstellt und eine Warenlieferung nur dann in Betracht käme, wenn der Photograph z. B. Photographien dritter Personen für jedermann zum Kauf bereithielte. Es ist weiter anerkannt, daß auch die Anfertigung sogenannter Negativphotographien durch Schnellphotographien, wie sie insbesondere auf Jahrmärkten auftreten, einen wesentlichen Bestandteil der Photographie bildet und daher als gewerbliche Leistung anzusehen ist (vgl. Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 28. Oktober 1913 in Gewerbearchiv Bd. 13 S. 651; ferner Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 13. November 1900 und Hoffmann: Kommentar zur Gewerbeordnung 10. Aufl. Anm. 7 zu § 42b).

Daselbe muß von der Anfertigung von Lichtbildern in

Photomatonbetrieben gelten. Abgesehen davon, daß der Photomatonapparat für verschiedene Zwecke, wie Anweisung des Publikums, Regelung der Sitzhöhe, Einrichtung der Kopfhaltung, Einstellung der Beleuchtung usw., menschlicher Bedienung bedarf, wird dadurch, daß die Lichtbilder auf mechanischem Wege hergestellt werden, ihre Anfertigung der Eigenschaft als gewerbliche Leistung nicht entkleidet.

Die Begründung der oben angeführten Urteile ist deshalb sinngemäß auf die Photomatonapparate anzuwenden. Der Betrieb dieser Apparate ist nicht als eine dem Handelsgewerbe zuzurechnende Warenlieferung, sondern als Darbietung einer gewerblichen Leistung zu betrachten. Infolgedessen besteht keine Möglichkeit, die Photomatonbetriebe auf die allgemeinen Ladenschlußzeiten zu beschränken und den Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu unterwerfen. Dagegen sind die Photomatonbetriebe den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe in gleicher Weise unterstellt wie das Photographengewerbe. Dem wird auch in der Praxis — zumindest in Preußen — Rechnung getragen, und ich werde dafür sorgen, daß auch in den übrigen Ländern Zweifelsfälle in diesem Sinne entschieden werden.

### 13. Mehrarbeit vor oder nach gesetzlichen Feiertagen

Reichsarbeitsblatt Nr. 5  
vom 15. 2. 1937, S. III 36

Nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nur ein zuschlagsfreier Ausgleich von Arbeitsstunden zulässig, die an Wertagen ausgefallen sind. Durch meine Anordnung über die Arbeitszeit zu Weihnachten 1936 vom 23. November 1936 — IIIa 18 789/36\*) — wurde der Ausgleichszeitraum von 2 Wochen für die an den Wertagen der beiden Weihnachtswochen ausfallenden Arbeitsstunden auf 2 Monate ausgedehnt. Eine Verlängerung der durchschnittlichen werttäglichen Arbeitszeit von 8 Stunden trat hierdurch nicht ein. Mit Rücksicht auf die große Zahl der gesetzlichen Feiertage zu Weihnachten und Neujahr 1936/37 war ferner angeordnet worden, daß ersatzweise noch ein weiterer Tag vor- oder nachgearbeitet werden durfte. Da

es sich bei dieser Regelung somit in erster Linie um eine Verschiebung von Arbeitsstunden handelt, besteht insoweit auch keine Verpflichtung zur Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung. Im übrigen kann aber von einem Ausfall von Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen, die als Ruhetage gelten, nicht die Rede sein, so daß ein Ausgleich schon dem Wortsinne nach nicht möglich ist.

Um den Gefolgschaftsmitgliedern einen möglichst gleichbleibenden Verdienst zu sichern, darf jedoch Mehrarbeit vor oder nach gesetzlichen Feiertagen ebenso wie jede aus einem anderen Grunde angeordnete Mehrarbeit dann geleistet werden, wenn sie auf eine in der Arbeitszeitordnung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit (30 Mehrarbeitstage im Jahre, tarifliche Mehrarbeit, Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes), gestützt werden kann. Sie ist allerdings nach § 14 der AGO. in der Regel mit dem gesetzlichen oder tariflichen Lohnzuschlag zu bezahlen.

\*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 5. 12. 1936, S. 1001

### 14. 96-Stunden-Doppelwoche

Reichsarbeitsblatt Nr. 3  
vom 25. 1. 1937 S. III 9

Die in vielen Tarifordnungen enthaltene Bestimmung, daß die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche beträgt, ist in der Regel dahin auszulegen, daß es bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit bewenden soll. Durch die tarifliche Festsetzung der 48-Stunden-Woche kommt zum Ausdruck, daß an dem Grundsatz des Achtstundentages festgehalten wird. Dieser Grundsatz wird nicht dadurch verletzt, daß der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an anderen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche entsprechend § 4 der Arbeitszeitordnung ausgeglichen wird. Soweit eine

tarifliche Regelung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, ist somit gegen die Einführung der 96-Stunden-Doppelwoche im Rahmen der Vorschriften der Arbeitszeitordnung auch dann nichts einzuwenden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit in der Tarifordnung grundsätzlich auf 48 Stunden begrenzt ist. Die Frage verliert im übrigen dadurch an Bedeutung, daß bei Festsetzung der Arbeitszeit in neuen Tarifordnungen nach meinen Kundenerlassen vom 7. Dezember 1936 — IIIa 19404/36 — und vom 12. Dezember 1936 — IIIa/20728/36 — zu verfahren ist. Hiernach sollen die tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sich möglichst eng an den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften der Arbeitszeitordnung anlehnen.

Soeden als Sonderdruck erschienen:

**Die wichtigsten Tarifordnungen für das Baugewerbe  
im Wirtschaftsgebiet Schlessen**

herausgegeben von Regierungsassessor Hans Tornow

**Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzgewerbe  
im Wirtschaftsgebiet Schlessen**

Stückpreis je 25 Pfg. - Zu beziehen durch

**NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 · Fernruf 52551**

## 15. Ernährung der Jugendlichen

Reichsarbeitsblatt Nr. 3  
vom 25. 1. 1937, S. III 8

Der Reichs- und Preussische  
Arbeitsminister  
III a 741/37

Berlin, den 15. Januar 1937

### Ernährung der Jugendlichen

Die besondere Fürsorge des Staates für die werktätige Bevölkerung umfaßt zwangsläufig auch die Sorge für eine zweckmäßige und ausreichende Ernährung während der Arbeitszeit. Ganz besonders gilt dies für die Beschäftigung Jugendlicher, die sich noch im Wachstum befinden und deren Körper um so dringender der regelmäßigen Einnahme einer ausreichenden Nahrung bedarf.

Die Zusammenfassung der Arbeitszeit in einen möglichst engen Zeitraum mit kurzen Pausen, die in den Städten immer mehr üblich geworden ist, gestattet den Jugendlichen im allgemeinen nicht, ihr Mittagmahl zu Hause einzunehmen. Eine Anzahl von Betrieben stellt zwar heute in ihren Speiseanstalten ihren Arbeitern eine nahrhafte,

warme Mahlzeit für billiges Entgelt zur Verfügung, in zahlreichen Betrieben ist dies jedoch noch nicht durchgeführt. Die Volksgesundheit macht es aber erforderlich, daß auch die heute noch abseits stehenden Betriebe, insbesondere soweit sie Jugendliche beschäftigen, durch geeignete Aufklärung zu dieser wichtigen Maßnahme angehalten werden. Auch in kleineren Betrieben dürfte die Bereitstellung einer warmen Suppe für die jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder in der Mittagspause nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, zumal der Nutzen der ausreichenden Ernährung durch die bessere Einsatzbereitschaft der Jugendlichen auch den Betrieben selbst zugute kommt.

Ich bitte, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, bei ihren Betriebsbesichtigungen in diesem Sinne aufklärend zu wirken und insbesondere bei der Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzbestimmungen auf die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit oder einer warmen Suppe für die unter 18 Jahren alten Jugendlichen zu dringen.

Im Auftrag  
Dr. Mansfeld

## V. Aus der Rechtsprechung

### 5. Zuwiderhandlung gegen die Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs im Bau- und Baunebengewerbe nach dem Markensystem. Vorentscheidung des sozialen Ehrengerichts Schlesien vom 27. Januar 1937

#### Vorentscheidung

Der Beschuldigte ist Inhaber der Firma D. In der Zeit vom 10. September bis 7. Oktober 1936 beschäftigte er den Arbeiter H. als Steinholzleger. Laut Eintragungen im Arbeitsbuch handelt es sich um die erste Beschäftigung des Genannten nach der Einführung der Urlaubskarte. Da die Firma zu den Baunebengewerben gehört, war der Beschuldigte gemäß der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936 (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 1936) verpflichtet, eine Urlaubskarte für H. auszustellen und Urlaubsmarken zu kleben. Er ist hierzu auch wiederholt von der Bauunternehmung Sch., in deren Betrieb H. seit dem 14. Oktober 1936 als Tiefbauarbeiter beschäftigt wurde, aufgefordert worden; allerdings vergeblich. Dieses Baugeschäft hat deshalb bei dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien Meldung erstattet. Der Treuhänder der Arbeit hat durch Schreiben vom 13. November 1936 den Beschuldigten aufgefordert, umgehend eine ordnungsgemäß verklebte Urlaubskarte der Firma Sch. einzureichen. Da der Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat der

Treuhänder der Arbeit ihn erneut durch Schreiben vom 8. Dezember 1936, das dem Beschuldigten persönlich am 9. Dezember 1936 zugestellt worden ist, aufgefordert, seiner Verpflichtung hinsichtlich der Urlaubskarte nachzukommen. Auch dieser zweiten Aufforderung hat der Beschuldigte keine Folge geleistet. Der Treuhänder der Arbeit hat daher unter dem 26. Dezember 1936 die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten beantragt. Abschrift dieses Antrages ist dem Beschuldigten am 30. Dezember 1936 zugestellt worden, mit der Aufforderung, sich binnen 10 Tagen darauf zu erklären. Eine Erklärung des Beschuldigten ist nicht eingegangen. Hiernach steht fest, daß der Beschuldigte den wiederholten schriftlichen Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit keine Folge geleistet hat. Darin liegt ein hartnäckiges Zuwiderhandeln gegen die schriftlichen Anordnungen des Treuhänders im Sinne des § 36 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Wegen dieses Verstoßes war der Beschuldigte mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, die in Höhe von 50 RM. angemessen erschien, damit der Beschuldigte angehalten wird, in Zukunft den Anordnungen des Treuhänders der Arbeit nachzukommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 55 AOG.